



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.00601

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Riederalp** vom 13. März 2015 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 9. Dezember 2014 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Schweibe“ (Umzonung von Landwirtschaftszone 2. Priorität bzw. Wald in Deponiezone) für die Errichtung einer Deponie für sauberes Aushubmaterial;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen den kantonalen Richtplan und den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

Eingesehen das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2011 (RUVPV);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWANG) und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 (kVWANG);

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

I. Rodungsgesuch

Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 22.01.2015 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNG) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNG);

3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 17. Oktober 2014, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 5. Mai 2015;
 - b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Dezember 2015;
 - c. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 12. Mai 2015 und 23. November 2015;
5. Den Bericht der Gemeinde Riederalp vom 22. Januar 2015.

in Erwägung gezogen

1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der für die Errichtung einer Deponie vorgesehene Boden einer Aufforstungspflicht unterstellt. Die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
2. Gesuchsteller ist die Gemeinde Riederalp. Die Eigentümer der von der Rodung betroffenen Parzellen haben ihr schriftliches Einverständnis zum Vorhaben angegeben.
3. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 4'379 m² ist das Departement. Für ein koordiniertes Verfahren gilt jedoch, dass wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, die einzelnen Entscheide zu einer Gesamtentscheid zusammengefasst werden, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird; in diesem Fall der Staatsrat. Dieser ist zuständig für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) gemäss kantonalem Raumplanungsrecht besteht (vgl. Erfordernis in Art. 12 WaG, wonach die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf).
Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten (Art. 10 kGWNg).
4. Während den letzten 18 Jahren betrieb die Gemeinde Riederalp auf dem Territorium Riederalp (autofreie Zone) die Deponie „Twidl“, auf welcher insgesamt über 12'000 m³ Material (Bauschutt und Bauaushub) abgelagert wurden (jährlich 700 m³). Im Jahr 2013 wurde diese Deponie geschlossen und renaturiert.
Obwohl die Entwicklung der Bautätigkeit auf der Riederalp durch die neue Gesetzgebung ungewiss ist, muss in den nächsten Jahren mit wesentlichen Mengen aus sauberem Aushubmaterial von ca. 20'000 m³ gerechnet werden. Nur schon aufgrund dieser Projekte ist ein grosses Bedürfnis vorhanden, sauberes Aushubmaterial auf der Riederalp selbst abzulagern, anstatt mit der Bahn bis ins Tal zu transportieren. Längerfristig wird die Deponie wieder aufgeforstet. Durch die regionale Nutzung können daher längere und teure Transportwege (Bahntransport) und neue Deponiestandorte vermieden werden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen und die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.
5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

6. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt. Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

II. Homologationsgesuch

eingesehen,

die öffentliche Auflage der Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Schweibe“ (Umzonung von Landwirtschaftszone 2. Priorität bzw. Wald in Deponiezone) für die Errichtung einer Deponie für sauberes Aushubmaterial im Amtsblatt Nr. 42 vom 17. Oktober 2014;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 9. Dezember 2014, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2014;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Dezember 2015 womit unter verschiedenen Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 12. Februar 2016, womit der Mitbericht vom 9. Dezember 2015 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

die übrigen Akten;

in Erwägung gezogen,

Der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung Wald wurde am 10. Februar 2016 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

Gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**Entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 KRPg und als
Rodungsbewilligungsbehörde

I. hinsichtlich Rodungsgesuch

1. Rodungsentscheid

- a) Das Gesuch der Gemeinde Riederalp zwecks Errichtung einer Deponie im Orte genannt "Schweibe" auf Gebiet der Gemeinde Riederalp (Koordinaten: 647'150/136'900) eine Gesamtfläche von 4'379 m² temporär zu roden, wird gemäss dem Dossier der Michlig + Partner GmbH vom 22. Januar 2015 enthaltenen Plan 1:2'500 **bewilligt**.
- b) Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über die teilweise Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) sowie der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
- c) Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Oktober 2035.

2. Rodungersatz

- a) Der Gesuchsteller wird an Ort und Stelle eine Fläche von 4'379 m² mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung wieder aufforsten. Die Aufforstung hat in 3 Etappen zu erfolgen (2022, 2029 und 2035).
- b) Der Rodungersatz ist spätestens bis zum 31. Oktober 2035 zu leisten.

3. Kautiön

Der Gesuchsteller überweist als Kautiön zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausführung der Arbeiten, sowie der Wiederinstandstellung und Aufforstung der Rodungsflächen einen Betrag von 44'000 CHF an den kantonalen Forstfonds (Rubr. 9200.00.421), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Dieser Betrag kann zurückerstattet werden, sobald der Ingenieur Walderhaltung der DWL, Kreis Oberwallis, die Ersatzaufforstung und Wiederinstandstellung abgenommen hat.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a) Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- b) Das Material ist regelmässig in Schichten von 4-5 m Höhe einzubauen, am Rand ist jeweils ein Wall zu schütten (abrollendes Material). Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 35° sein.
- c) Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Am Böschungsfuss ist ein Damm gemäss Rodungsdossier zu erstellen.
- d) Es darf nur sauberes Aushubmaterial deponiert werden, die Zufahrt ist nur für Interventionen auf der Deponie zu öffnen, ansonsten ist sie mit einer Barriere oder dergleichen zu sperren und nach der Schliessung der Deponie rückzubauen.
- e) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt nach jeder Etappe einen Bericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.

- f) Die offengelegten Flächen müssen jährlich auf ein Aufkommen von Neophyten überprüft werden. Diese sind unverzüglich der DWL zu melden und von der Gesuchstellerin gemäss Anweisungen der DWL zu bekämpfen.
- g) Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- h) Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

II. hinsichtlich Homologationsgesuch

4. Homologationsentscheid

- 4.1 Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 9. Dezember 2014 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Schweibe“ wird unter nachfolgender Resolutivbedingung (Ziff. 4.2) homologiert:
- 4.2 Dieser Homologationsentscheid fällt in vollem Umfang dahin, wenn innert **drei Jahren** ab rechtskräftigem Homologationsentscheid die erforderliche Bau- und Betriebsbewilligung für die Errichtung der Deponie nicht erteilt worden ist. Sobald die entsprechenden Bewilligungen vorliegen, sind diese in Kopie an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zuzustellen.

III. hinsichtlich beider Gesuche

5. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar wird die Gebühr insgesamt auf Fr. 450.-- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Riederalp auferlegt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppelten einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

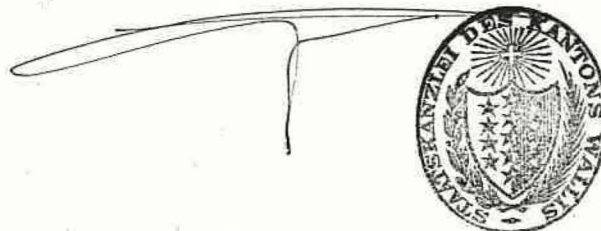
7. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Riederalp, 3986 Ried-Mörel, sowie dem Forstrevier Aletsch, Förster Peter Aschilier, Fischertalstrasse 11, 3984 Fieschertal mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

Sitzung vom

24. Feb. 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebührr Fr. 443.-
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. DRE
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWL (Kreis Oberwallis)
1 Ausz. DUS
1 Ausz. DLW
1 Ausz. DSVF
1 Ausz. DJFW